

**Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der Verwaltungsvorschrift
für den Betrieb von Kantinen bei Dienststellen des Freistaates Sachsen**

Az.: 15-P 1804-2/24-38270

Vom 2. Februar 1995

I.

Die **Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen für den Betrieb von Kantinen bei Dienststellen des Freistaates Sachsen** vom 15. März 1994 (Amtsblatt des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen S. 57, SächsABl. S. 706) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Für den Kantinendienst dürfen erstmalig nur Personen ein gestellt werden, die durch ein Zeugnis des Gesundheitsamtes, das nicht älter als sechs Wochen ist, nachweisen, daß keine Hinderungsgründe nach § 17 Abs. 1 Bundes-Seuchengesetz für diese Tätigkeit bestehen.“
2. § 8 Satz 2 ist ersatzlos zu streichen.
3. § 8 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Werden für die nach dem Bundes-Seuchengesetz erforderlichen ärztlichen Untersuchungen Gebühren erhoben, so sind die Untersuchungskosten vom Pächter zu tragen.“

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 2. Februar 1995

**Der Staatsminister der Finanzen
Prof. Dr. Georg Milbradt**